

Statuten

(28. September 2021)

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Die Mitte 60+ Kanton Zug** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Mitte 60+ Kanton Zug ist eine Organisation im Sinne von Art. 9 der Statuten der Partei Die Mitte Kanton Zug und nach Art. 2 der Statuten der Die Mitte 60+ Schweiz.

Zweck

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich mit den Zielen der Partei Die Mitte verbunden fühlen und sich für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Veranstaltungen und Seminarien, wobei auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen möglich ist.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.
- Aufbau eines Beziehungsnetzes.
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedervereinigungen.
- Zusammenarbeit mit der Fraktion Die Mitte im Kantonsrat.
- Aktive Einsitznahme im Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung der Partei Die Mitte Kanton Zug.

Die Mitte 60+ Kanton Zug erarbeitet ihre Positionen autonom. Sie stimmt sich wenn möglich mit der Kantonalpartei Die Mitte Kanton Zug ab, kann aber in einzelnen Fragen auch eine andere Haltung einnehmen.

Mitgliedschaft / Sympathisantinnen und Sympathisanten

Art. 3

Mitglieder des Vereins können werden, wer seinen Zweck anerkennt und diesen zu fördern bereit ist. Sie gehören der Partei Die Mitte an oder sind – ohne Parteimitgliedschaft – mit der Grundhaltung der Partei Die Mitte einverstanden.

Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche sich fallweise an der Arbeit des Vereins Die Mitte 60+ Kanton Zug beteiligen und/oder den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie können an deren Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit Austritt oder mit Ausschluss.

Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, welche trotz Mahnung zwei aufeinanderfolgende Jahresmitgliederbeiträge nicht bezahlt haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, auch ohne Angabe eines Grundes, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher. Anträge sind 10 Tage im Voraus der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unbesehen der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Sie fasst Sachbeschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmenden. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmenden, in einem zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Sachabstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird mit absoluter Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

In Ausnahmesituationen kann die Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Wahl der Delegierten zur Plenarversammlung Die Mitte 60+ Schweiz.
- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Genehmigung des Budgets.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Beschlussfassung über Gegenstände, welche vom Vorstand oder durch Anträge von Mitgliedern vorgelegt wurden.
- Auflösung des Vereins.

Einladung und Korrespondenz

Art. 8

Die Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen sowie die Korrespondenz erfolgen in der Regel in elektronischer Form. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand

- besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, die für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- konstituiert sich selbst.
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- pflegt den Kontakt zur Die Mitte Kanton Zug und zur Die Mitte 60+ Schweiz.
- kann Parolen zu Abstimmungen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen fassen.

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle

- besteht aus 2 Personen ausserhalb des Vorstandes.
- wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Finanzierung

Art. 11

Die Mitte 60+ Kanton Zug finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie durch Erträge aus Aktivitäten.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3- Mehrheit der Stimmenden. Das Vermögen geht an die Partei Die Mitte Kanton Zug.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. September 2021 beschlossen und vom Zentralvorstand Die Mitte Kanton Zug am..... genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Mai 2011 (revidiert am 15. Mai 2018).

Die Präsidentin

Maria-Pia Kuhn-Schelbert

Der Sekretär

Peter R. Hofmann